

1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -2

6.5.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 133/1

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2014/55/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014

über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (⁽¹⁾),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (⁽²⁾),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (⁽³⁾),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es bestehen mehrere weltweite, nationale, regionale und unternehmensspezifische Normen für elektronische Rechnungen, und sie werden derzeit in den Mitgliedstaaten verwendet. Es gibt keine vorherrschende Norm, und die meisten Normen sind nicht interoperabel.
- (2) In Ermangelung einer gemeinsamen Norm entscheiden sich die Mitgliedstaaten — wenn sie die Verwendung elektronischer Rechnungen bei öffentlichen Aufträgen fördern oder verbindlich vorschreiben wollen — dafür, ihre eigenen technischen Lösungen auf der Grundlage separater nationaler Normen zu entwickeln. Daher nimmt die Anzahl der unterschiedlichen Normen, die in den Mitgliedstaaten nebeneinander existieren, beständig zu und dürfte auch in Zukunft weiter steigen.
- (3) Die Vielzahl nicht interoperabler Normen führt zu übermäßiger Komplexität, Rechtsunsicherheit und zusätzlichen Betriebskosten für Wirtschaftsteilnehmer, die elektronische Rechnungen grenzübergreifend in verschiedenen Mitgliedstaaten verwenden. Wirtschaftsteilnehmer, die an grenzübergreifenden Ausschreibungen teilnehmen möchten, müssen, wenn sie auf einem neuen Markt tätig werden, häufig eine neue Norm für die elektronische Rechnungsstellung einhalten. Da die Wirtschaftsteilnehmer auf diese Weise unter Umständen davon abgebracht werden, an grenzübergreifenden Ausschreibungen teilzunehmen, stellen die voneinander abweichenden rechtlichen und technischen Anforderungen an die elektronischen Rechnungen Marktzutrittschranken bei grenzübergreifenden Ausschreibungen und Handelshemmnisse dar. Sie schränken die Grundfreiheiten ein und haben somit direkte Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes.
- (4) Diese Hemmnisse für den Handel innerhalb der Union dürften in Zukunft noch zunehmen, wenn weitere nicht interoperable nationale und unternehmensspezifische Normen entwickelt werden und die Verwendung elektronischer Rechnungen bei öffentlichen Aufträgen zunimmt oder in den Mitgliedstaaten vorgeschrieben wird.

(¹) ABl. C 79 vom 6.3.2014, S. 67.

(²) Stellungnahme vom 28. November 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(³) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. März 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. April 2014.



L 133/2

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

6.5.20

- (5) Die Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel, die sich aus dem Nebeneinander mehrerer rechtlicher Anforderungen und technischer Normen für die elektronische Rechnungsstellung und der mangelnden Interoperabilität ergeben, sollten beseitigt oder verringert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte eine gemeinsame europäische Norm für das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung (im Folgenden „europäische Norm für die elektronischen Rechnungsstellung“) entwickelt werden. Die Norm sollte die Kernelemente, die eine elektronische Rechnung stets enthalten muss, auflisten und abbilden und so das Versenden und Empfangen von elektronischen Rechnungen zwischen Systemen, die auf unterschiedlichen technischen Normen basieren, ermöglichen. Bestehende nationale technische Normen sollten, sofern sie nicht im Widerspruch zu dieser europäischen Norm stehen, durch diese weder ersetzt noch in ihrer Anwendung eingeschränkt werden, und sie sollten neben ihr weiter angewandt werden können.
- (6) Durch die Gewährleistung der semantischen Interoperabilität und die Verbesserung der Rechtssicherheit wird diese Richtlinie die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen fördern und somit zu erheblichen Vorteilen für die Mitgliedstaaten, die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber sowie die Wirtschaftsteilnehmer führen, was Einsparungen, Umweltauswirkungen und die Verringerung des Verwaltungsaufwands betrifft.
- (7) Die Vorteile der elektronischen Rechnungsstellung werden maximiert, wenn die Erstellung, Versendung, Übermittlung, Entgegennahme und Verarbeitung einer Rechnung vollständig automatisiert werden kann. Aus diesem Grund sollte nur für maschinenlesbare Rechnungen, die vom Empfänger automatisch und digital verarbeitet werden können, gelten, dass sie der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Eine bloße Bilddatei sollte nicht als elektronische Rechnung im Sinne dieser Richtlinie gelten.
- (8) Mit der Interoperabilität soll gewährleistet werden, dass Informationen in den verschiedenen Systemen der Unternehmen, unabhängig von der dort verwendeten Technologie, Anwendung oder Plattform, in kohärenter Weise dargestellt und verarbeitet werden können. Eine vollständige Interoperabilität umfasst die Fähigkeit, auf drei verschiedenen Ebenen zu interoperieren: im Hinblick auf den Inhalt der Rechnung (Semantik), das verwendete Format oder die verwendete Sprache (Syntax) und die Methode der Übermittlung. Semantische Interoperabilität bedeutet, dass die elektronische Rechnung eine bestimmte Menge vorgeschriebener Informationen enthält und dass die genaue Bedeutung der ausgetauschten Informationen unabhängig von der Art und Weise, in der sie physisch dargestellt oder übermittelt werden, erhalten bleibt und in eindeutiger Weise verstanden wird. Syntaktische Interoperabilität bedeutet, dass die Datenelemente einer elektronischen Rechnung in einem Format dargestellt sind, das unmittelbar zwischen dem Absender und dem Empfänger ausgetauscht und automatisch verarbeitet werden kann. Syntaktische Interoperabilität kann entweder durch die Verwendung einer gemeinsamen Syntax oder durch ein System der Zuordnung zwischen verschiedenen Syntaxen sichergestellt werden.
- (9) Es wird eine Vielzahl von Syntaxen verwendet. Syntaktische Interoperabilität wird zunehmend durch die Methode der Zuordnung sichergestellt. Diese Methode ist wirksam, wenn die Rechnung alle auf der semantischen Ebene vorgeschriebenen Datenelemente enthält und deren Bedeutung unzweideutig ist. Da dies oft nicht der Fall ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Interoperabilität auf semantischer Ebene sicherzustellen. Um die Verwendung der elektronischen Rechnungsstellung weiter zu vereinfachen und die Kosten weiter zu verringern, sollte eines der langfristigen Ziele darin bestehen, die Anzahl der verwendeten Syntaxen zu begrenzen, und zwar vorzugsweise durch eine Konzentration auf die am häufigsten verwendeten.
- (10) Die Normung der elektronischen Rechnungsstellung ergänzt auch die Bemühungen um eine Förderung der Nutzung der elektronischen Auftragsvergabe, die sich in den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (⁽¹⁾) und der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (⁽²⁾) niedergeschlagen haben.
- (11) Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 28./29. Juni 2012 und vom 24. Oktober 2013 erklärt, dass insbesondere Maßnahmen als vorrangig betrachtet werden sollten, die auf den weiteren Ausbau des grenzüberschreitenden Online-Handels und die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen abzielen, unter anderem durch Erleichterung des Übergangs zur elektronischen Rechnungsstellung und durch ihre rasche Einführung.
- (12) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 20. April 2012 auf die Aufspaltung des Marktes aufgrund nationaler Vorschriften zur elektronischen Rechnungsstellung hingewiesen, die erheblichen Vorteile der elektronischen Rechnungsstellung herausgestellt und die Bedeutung von Rechtssicherheit, einem klaren technischen Umfeld und offenen und interoperablen Problemlösungen zur elektronischen Rechnungsstellung hervorgehoben, die auf gemeinsamen gesetzlichen Bestimmungen, Geschäftsprozessen und technischen Normen basieren

(¹) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur öffentlichen Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

(²) Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -3

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG, der Richtlinie 2014/23/EU, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU fallenden Aufträgen ausgestellt wurden.

Diese Richtlinie gilt nicht für elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG fallenden Aufträgen ausgestellt wurden, wenn die Auftragsvergabe und die Ausführung des Auftrags für geheim erklärt werden oder nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern und sofern der Mitgliedstaat festgestellt hat, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „elektronische Rechnung“ eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt u. empfangen wird, das ihre automatische u. elektronische Verarbeitung ermöglicht;
2. „Kernelemente einer elektronischen Rechnung“ eine Reihe wesentlicher Informationsbestandteile, die in einer elektronischen Rechnung enthalten sein müssen und für die grenzübergreifende Interoperabilität unerlässlich sind, darunter auch die Informationen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlich sind;
3. „semantisches Datenmodell“ eine strukturierte und logisch verknüpfte Reihe von Begriffen und ihren Bedeutungen, die die Kernelemente einer elektronischen Rechnung wiedergibt;

1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -4

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

4. „Syntax“ die maschinenlesbare Sprache oder den Dialekt einer maschinenlesbaren Sprache, die bzw. der für die Darstellung der in einer elektronischen Rechnung enthaltenen Datenelemente verwendet wird;
5. „Syntax-Vorgaben“ Leitfäden für die Darstellung eines semantischen Datenmodells für eine elektronische Rechnung in den verschiedenen Syntaxen;
6. „öffentliche Auftraggeber“ öffentliche Auftraggeber im Sinne, des Artikels 1 Nummer 17 der Richtlinie 2009/81/EG, des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU und des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU;
7. „subzentrale öffentliche Auftraggeber“ subzentrale öffentliche Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/24/EU;
8. „zentrale Beschaffungsstelle“ eine zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 16 der Richtlinie 2014/24/EU;
9. „Auftraggeber“ Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Nummer 17 der Richtlinie 2009/81/EG, des Artikels 7 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2014/23/EU und des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU;
10. „internationale Norm“ eine internationale Norm im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012.
11. „europäische Norm“ eine europäische Norm im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012.

1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -5

Artikel 3

Einführung einer europäischen Norm

(1) Die Kommission beauftragt die zuständige europäische Normungsorganisation mit der Erarbeitung einer europäischen Norm für das semantische Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung (im Folgenden „europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung“).

Die Kommission schreibt vor, dass die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung mindestens folgenden Kriterien zu genügen hat:

- Sie ist technologieneutral;
- sie ist mit den maßgeblichen internationalen Normen für die elektronische Rechnungsstellung vereinbar;
- sie berücksichtigt den notwendigen Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG, das Konzept des Datenschutzes durch Technik sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Datenminimierung und der Zweckbegrenzung;
- sie steht mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG in Einklang;
- sie ermöglicht die Einrichtung zweckmäßiger, benutzerfreundlicher, flexibler und kosteneffizienter Systeme zur elektronischen Rechnungsstellung;
- sie muss die speziellen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von subzentralen öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern berücksichtigen;
- sie muss sich für die Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen eignen.

Die Kommission beauftragt die zuständige europäische Normungsorganisation, eine Liste mit einer begrenzten Anzahl von Syntaxen vorzulegen, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung, den geeigneten Syntax-Vorgaben sowie den Leitfäden für die Interoperabilität der Übermittlung entsprechen, damit die Anwendung der Norm erleichtert wird.

1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -6

Artikel 3

Einführung einer europäischen Norm

Die Aufträge werden nach dem in Artikel 10 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 beschriebenen Verfahren angenommen.

Im Rahmen der Arbeiten der zuständigen europäischen Normungsorganisation zur Entwicklung der Norm und innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist wird die Norm auf ihre praktische Anwendbarkeit für den Endnutzer getestet.

Die Kommission trägt die Gesamtverantwortung für das Testen und stellt sicher, dass während der Durchführung des Tests insbesondere die Kriterien der Praxistauglichkeit, der Benutzerfreundlichkeit und der etwaigen Kosten für die Umsetzung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 berücksichtigt werden. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse des Tests vor.

(2) Wenn die gemäß dem in Absatz 1 genannten Auftrag erarbeitete europäische Norm für die europäische Rechnungsstellung die Anforderungen des Auftrags erfüllt und eine Testphase nach Absatz 1 Unterabsatz 5 abgeschlossen wurde, veröffentlicht die Kommission die Fundstelle der Norm im Amtsblatt der Europäischen Union zusammen mit der gemäß dem Auftrag nach Absatz 1 erstellten Liste einer begrenzten Anzahl von Syntaxen. Diese Veröffentlichung ist bis zum 27. Mai 2017 abzuschließen.

1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -7

Artikel 4

Formale Einwände gegen die europäische Norm

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder das Europäische Parlament der Auffassung, dass die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung und die Liste von Syntaxen den Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht voll entspricht, setzt der Mitgliedstaat oder das Europäische Parlament die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission entscheidet,

a) die Fundstellen der betreffenden europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und die betreffende Liste von Syntaxen im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen oder nicht oder nur mit Einschränkungen zu veröffentlichen;

b) die Fundstellen der betreffenden europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und die betreffende Liste von Syntaxen im Amtsblatt der Europäischen Union zu belassen, mit Einschränkungen zu belassen oder zu streichen.

(2) Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website Informationen über die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung und die Liste von Syntaxen, die Gegenstand einer Entscheidung gemäß Absatz 1 waren.

(3) Die Kommission unterrichtet die betreffende europäische Normungsorganisation von der in Absatz 1 genannten Entscheidung und erteilt ihr erforderlichenfalls den Auftrag zur Überarbeitung der betreffenden europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung oder der betreffenden Liste von Syntaxen.

(4) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Entscheidungen werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -8

Artikel 5

Pflege und Fortwicklung der europäischen Norm und der Liste von Syntaxen

- (1) Um technologische Entwicklungen zu berücksichtigen und die vollständige und fortwährende Interoperabilität bei der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen zu gewährleisten, kann die Kommission
 - a) die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung aktualisieren oder überarbeiten;
 - b) die von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Liste von Syntaxen aktualisieren oder überarbeiten.
- (2) Beschließt die Kommission, die Maßnahme nach Absatz 1 Buchstabe a zu treffen, so beauftragt sie die zuständige europäische Normungsorganisation. Diese Beauftragung erfolgt gemäß dem Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1, ohne dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Fristen Anwendung finden.
- (3) Artikel 4 findet auf alle Aktualisierungen oder Überarbeitungen nach Absatz 1 Buchstabe a Anwendung.
- (4) Beschließt die Kommission, die Maßnahme nach Absatz 1 Buchstabe b zu treffen, so geht sie entweder gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 10 Absatz 2 vor oder sie beauftragt die zuständige europäische Normungsorganisation. Diese Beauftragung erfolgt gemäß dem Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1, ohne dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Fristen Anwendung finden.

1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -9

Artikel 6

Kernelemente einer elektronischen Rechnung

Die Kernelemente einer elektronischen Rechnung umfassen unter anderem

- a) Prozess- und Rechnungskennungen,
- b) Rechnungszeitraum,
- c) Informationen über den Verkäufer,
- d) Informationen über den Käufer,
- e) Informationen über den Zahlungsempfänger,
- f) Informationen über den Steuervertreter des Verkäufers,
- g) Auftragsreferenz,
- h) Lieferungsdetails,
- i) Anweisungen zur Ausführung der Zahlung,
- j) Informationen über Zu- oder Abschläge,
- k) Informationen zu den einzelnen Rechnungszeilenposten,
- l) Rechnungsgesamtbeträge,
- m) MwSt.-Aufschlüsselung.

[EU-RL-2014/55/EU](#)



1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -10

Artikel 7

Empfang und Verarbeitung elektronischer Rechnungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung, deren Fundstelle nach Artikel 3 Absatz 2 veröffentlicht wurde, und einer der Syntaxen auf der nach Artikel 3 Absatz 2 veröffentlichten Liste entsprechen.

Artikel 8

Datenschutz

(1) Diese Richtlinie berührt nicht das geltende Unions- und nationale Recht zum Datenschutz.

(2) Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Unions- oder nationalen Rechts und unbeschadet der Ausnahmen und Einschränkungen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG dürfen die für die elektronische Rechnungsstellung erhaltenen personenbezogenen Daten nur zu diesem Zweck oder zu Zwecken, die damit vereinbar sind, genutzt werden.

(3) Unbeschadet der Ausnahmen und Einschränkungen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Modalitäten der zu Transparenz- und Rechenschaftszwecken erfolgenden Veröffentlichung personenbezogener Daten, die im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung gesammelt wurden, mit dem Zweck einer solchen Veröffentlichung und mit dem Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre im Einklang stehen.

Artikel 9

Verwendung elektronischer Rechnungen für Mehrwertsteuerzwecke

Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG.

1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -11

Artikel 10

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 11

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen, veröffentlichen und wenden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften an, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 27. November 2018 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

(2) Abweichend von Absatz 1 erlassen, veröffentlichen und wenden die Mitgliedstaaten spätestens 18 Monate nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung im Amtsblatt der Europäischen Union die Vorschriften an, die erforderlich sind, um der in Artikel 7 vorgesehenen Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten können die in Unterabsatz 1 genannte Anwendung in Bezug auf ihre subzentralen öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber um bis höchstens 30 Monate nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung im Amtsblatt der Europäischen Union aufschieben. Bei der Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union den Endtermin für das Inkraftsetzen der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

[EU-RL-2014/55/EU](#)



1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -12

Artikel 12

Überprüfung

Die Kommission prüft die Auswirkungen dieser Richtlinie auf den Binnenmarkt und auf die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Frist für den größtmöglichen Aufschub, der subzentralen Auftraggebern in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 gesetzt wurde, darüber Bericht. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen bei.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 14

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Geschehen zu Straßburg am 16. April 2014.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

D.KOURKOULAS

[EU-RL-2014/55/EU](#)



1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -13

- Aktivwerden der Europäische Union in diesem Themenfeld, welches schon einige Zeit besonders im Zuge des E-Governments -> in den Ländern viele spezifische Normen zum elektronischen Rechnungsaustausch, zunehmend neue Normen in Entwicklung
- Normen untereinander meist inoperabel -> Probleme und Hemmnisse bei Umsetzung EU-weit
- RL - Ziel, gemeinsame, interoperable Norm entwickeln, reibungslose flächendeckende Einführung zu gewährleisten
- Europäische Normorganisation CEN soll bis 27.05.2017, unter Berücksichtigung bereits bestehender Pilotprojekte und nationaler Entwicklungen, einheitliches semantisches Datenmodell – entspricht nicht der reinen Bilddatei (z.B. PDF) – geschaffen werden, kompatibel mit verschiedenen Systemen, die später in den Verwaltungen und Unternehmen genutzt werden
- Veröffentlichung der nutzbaren Syntax
- RL unterstützt Weiterentwicklung E-Vergabe / fest verbunden mit E-Rechnung
- Verpflichtung zu E-RE-Verarbeitung nur im überschwelligen Bereich = öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber (öffentl. natürliche oder juristische Personen d. privaten Rechts Trinkwasserversorgung, Energieversorgung, Verkehr)
Konzessionsauftraggeber = verleihen behördliche Genehmigung z. Betrieb Gewerbe oder ein Recht
- erfolgreiche Einsatz E-Rechnung nur, wenn auch privatwirtschaftlichen Akteure mit einbezogen werden, (Partner für die o.g. Auftraggeber)
- Sonderregelungen f. KMU – besitzen nicht die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen, aber speziell für Kommunen wichtige Geschäftspartner
- RL - zugleich Abschaffung der Notwendigkeit einer elektronischen Signatur bzw. eines EDI-Verfahrens, um Echtheit und Unversehrtheit E-RE zu garantieren
- Ersatz durch andere innerbetriebliche Kontrollverfahren gleichwertig abzusichern (vgl. auch Artikel 3 Punkt 1 deutsches Vereinfachungsgesetzes vom 01. November 2011)

[EU-RL-2014/55/EU](#)



1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -14

- europäischer Zeitplan zur Umsetzung der E-Rechnung (vgl. Mach AG (2016))



1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -15

- zu berücksichtigende Rechtsvorschriften

Umsatzsteuergesetz (UStG) v. 26.11.1979 (zÄ 19.07.2016)

- RE - physischer oder digitale Form -> Umsatzsteuergesetzes UStG, Artikel 14 und 14a,
- RE muss mit Leistung und Zahlungsverpflichtungen übereinstimmen muss
- Abprüfung durch innerbetriebliche Kontrollverfahren
 - Echtheit der Herkunft und Identität des Rechnungsausstellers
 - Unversehrtheit des Inhalts – keine Änderung von Daten
- elektronische Signatur bzw. EDI- Verfahren nur noch optional angewandt
- weitere Anforderungen an RE spezifiziert

Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) - aktuell-Stand-2016-10-04

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/Umsatzsteuer-Anwendungserlass-aktuell-Stand-2016-10-04.html

<http://ustae.de/aktueller-stand-des-umsatzsteuer-anwendungserlass-ustae/>

Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) v. 21.12.1979 (zÄ 18.07.2016)

1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -16

- Weitere u.a. zu berücksichtigende Rechtsvorschriften

u.a.

- „Abgabenordnung“ (AO) – insbesondere §§ 146,147,200
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) // weitere datenschutzrechtliche Vorschriften
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBD)
- Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)
- BMF-Schreiben IV D 2 - S 7287-a/09/10004 vom 2. Juli 2012
- BMF-Schreiben IV A 4 - S 0316/12/10001 vom 14. September 2012
- EDI-Empfehlung der Europäischen Kommission 94/820/EG vom 19. Oktober 1994

1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung -17

Ökonomische und ökologische Potenziale der elektronischen Rechnungsbearbeitung

BMI-Statement 2014 (Agenda 2020)

- flächendeckende Einführung eines durchgängig elektronischen Rechnungsbearbeitungsprozesses sichert Bundesverwaltung signifikante Effizienzgewinne, schont Ressourcen, liefert wesentlichen Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaften + gesteigerter Wettbewerbsfähigkeit
- entscheidender Beitrag z. Modernisierung des Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesens (Bund), -> Rechnungs- und Eingabefehler reduziert, Zahlprozesse beschleunigt, Transparenz, Nachverfolgbarkeit d. Rechnungsdaten insgesamt erhöht – Ziel Nachhaltigkeitsgedanken – CO₂-Ausstoß-Senkung bis zu 50%
- Studien zufolge - in Deutschland jährlich rund 205 Millionen Rechnungen mit Beteiligung d. öffentl. Sektors im Umlauf, davon ca. 76 Millionen auf kommunaler Ebene
- gem. Literatur - pro Rechnung - durchschnittliches Einsparpotenzial von 15-20 Euro oder höher
- theoret. in Summe Betrag von rund 4 bis 9 Milliarden Euro nur für RE p.a., je kommunale Behörde rund 90.000 Euro p.a. auszugehen 1) vgl. u.a. Bernius, S./ Kreuzer, S. (2014a), S. 35-38
- zusätzlich zum finanziellen Aspekt – Bereich Prozessoptimierung weitere Chancen
- z.B. Wegfall Posteingangstätigkeiten für Empfang / Verteilung v. RE, eventuelle Scanvorgänge
- weitere Zeiteinsparung – bei Erfassung, Übertragung in verwaltungsinterne Systeme, Zuordnung der Rechnungen, formellen + sachlichen Prüfung
- menschliche Fehler reduziert, Verzögerungen vorgebeugt, Weiterverarbeitung beschleunigt – u.a. Buchungen, Freigaben + Zahlungen beschleunigt
- weitere Synergie-Effekte durch e-Government-Elemente wie E-Akte, DMS etc.

[EU-RL-2014/55/EU](#)



1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung – Transportwege -18

Transportwege	Beschreibung
E-Mail	<p>Übermittlung der Rechnung (zum Beispiel als PDF) über E-Mail ist bereits jetzt weit verbreitet, in vielen Verwaltungen Tagesgeschäft. Daher, dieser Transportweg auch für E-Rechnung bevorzugt. Rechnung kann als Anhang versendet und dann beim Empfänger geöffnet werden. Empfänger prüft anschließend die Rechnung Inhalte und Absender Informationen. Auch verschlüsselter oder signierter Versand ist möglich. Wegen Einfachheit und Verbreitung-diese Variante bevorzugt im Kontakt mit kleinen u. mittleren Unternehmen.</p>
De-Mail	<p>De-Mail bietet im Vergleich zur herkömmlichen E-Mail höhere Sicherheit wegen Verschlüsselung - dadurch einfacherer Nachweis Identität Rechnung Absenders und eingangs/Versand der Rechnung. Technische Integration in laufenden Mailverkehr problemlos möglich. Anmeldeaufwand allerdings höher, es können gegebenenfalls Kosten beim Absender entstehen.</p>
Webportale	<p>Abwicklung über Internetportale (zum Beispiel zur Zeit Bundesdruckerei) bedarf eines hohen Pflege Aufwandes, sicherheitstechnisch angreifbar. Möglichkeiten - Lieferantenportal (Empfänger greift per online Anmeldung auf Rechnung beim Lieferanten zu) oder Empfängerportal (umgekehrte Verfahrensweise).</p>

1.2. Moderne Verwaltung und öffentl. Dienst

1.2.1.1. EU-Richtlinie 2014/55/EU – e-Rechnung – Transportwege -18

Transportwege	Beschreibung
https	Über https ist eine direkte Server-Verbindung zwischen Lieferanten und Empfänger herstellbar. Über diese Verbindung wird dann Rechnung ausgetauscht. Variante setzt höhere technische Standards voraus (zum Beispiel einen HTTPS-Client), könnte mit höherem Korrelationsaufwand verbunden sein.
EDI	EDI-Verfahren ist ein Datenübermittlungsverfahren, bis aktuell als Sicherheitskriterium bei elektronischer Versendung von E-Mails genutzt. Beide Partner - bestimmte technische Voraussetzungen erfüllen, schafft gewisse Abhängigkeiten. Über Austauschformat - lediglich strukturierte Daten übermittelt - daher bedingt spezielle technische Voraussetzungen und kontinuierliches Pflegebedürfnis.

Vgl. z.B. König, W./Born, F./Hildebrandt, A. (2014), S. 92-96

